



---

**Ausarbeitung**

---

**Schutz sensibler Informationen in Ausschüssen**

**Schutz sensibler Informationen in Ausschüssen**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 027/22  
Abschluss der Arbeit: 23.03.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechte der Abgeordneten und mögliche Einschränkung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Geheimschutz und die Besetzung von Ausschüssen und Gremien</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Geheimschutzordnung des Bundestags</b>	<b>6</b>
4.1.	Abgeordnete als „geborene Geheimnisträger“	7
4.2.	Geheimschutzstelle und Beantwortung parlamentarischer Anfragen	8
4.3.	Geheimhaltungspflicht und Strafbarkeit	9
<b>5.</b>	<b>Geheimchutzmaßnahmen innerhalb von Ausschüssen</b>	<b>10</b>
5.1.	Einstufung von Beratungsgegenständen	10
5.2.	Ausschluss einzelner Ausschussmitglieder (von bestimmten Beratungsgegenständen)?	10

## 1. Vorbemerkung

Die Ausarbeitung befasst sich mit den Möglichkeiten, geheimhaltungsbedürftige Informationen in Ausschüssen und anderen Gremien zu schützen. Die Ausführungen zeigen, dass grundsätzlich alle Abgeordneten gleichermaßen befugt sind, geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen. Maßnahmen des Geheimschutzes, die nur einzelnen Abgeordneten gegenüber Anwendung finden, sind nicht vorgesehen.

## 2. Rechte der Abgeordneten und mögliche Einschränkung

Die **Rechte der Bundestagsabgeordneten**, die sich aus ihrem Mandat ergeben, sind in **Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG** geregelt. Zu den Abgeordnetenrechten zählt insbesondere das Recht, an den Beratungen des Bundestags **teilzunehmen**.<sup>1</sup> Daher wird der Saalverweis als schwerwiegender Eingriff gesehen.<sup>2</sup> Die Abgeordneten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an den Beratungen des Bundestags teilzunehmen (§ 13 Abs. 2 GO-BT). Zu den Abgeordnetenrechten gehört auch das Recht auf **Gleichbehandlung**. Der Bundestag nimmt seine Repräsentationsfähigkeit grundsätzlich durch die Gesamtheit seiner Mitglieder wahr.<sup>3</sup> Grundsätzlich müssen daher **alle Abgeordneten** gleichermaßen an der Willensbildung des Bundestags teilnehmen können.<sup>4</sup> Die durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Unabhängigkeit des Abgeordneten hat zur Folge, dass das Abgeordnetenmandat grundsätzlich **nicht entzogen** werden darf.<sup>5</sup> Ausnahmen für den Verlust des Mandats ergeben sich aus den in § 46 Abs. 1 Bundeswahlgesetz genannten Gründen, etwa bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei, der der Abgeordnete angehört. Bis zum Eintreten eines der aufgeführten Gründe genießt der Abgeordnete volle Mitgliedschaftsrechte.

Die Rechte der Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG können allerdings grundsätzlich eingeschränkt werden. Dies ist jedoch nur möglich zum **Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang** und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.<sup>6</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der **Geheimschutz** im Interesse verfassungsrechtlich geschützter Güter ein möglicher Grund für eine Einschränkung der Rechte der Abgeordneten.<sup>7</sup> Ob eine Einschränkung zulässig ist, kann allerdings nicht abstrakt beurteilt werden, sondern nur in jedem konkreten Einzelfall.

---

1 Magiera, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 38 Rn. 59; Degenhart, Staatsrecht I, 37. Auflage 2021, § 7 Rn. 657.

2 Degenhart, Staatsrecht I, 37. Auflage 2021, § 7 Rn. 657.

3 BVerfGE 130, 318 (342).

4 Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 80.

5 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 38 Rn. 230.

6 Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 81.

7 BVerfGE 130, 318 (359).

Aufgrund der **Geschäftsautonomie** des Bundestags nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG unterliegt die Beschränkung von Statusrechten der Abgeordneten nicht dem Gesetzesvorbehalt.<sup>8</sup> Auch wenn Einschränkungen teilweise durch Gesetz geregelt sind, insbesondere durch das Abgeordnetengesetz, finden sie sich vor allem in der GO-BT und ihren Anlagen. Im Übrigen sind Eingriffe in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auch auf Grundlage des Hausrechts, das der Bundestagspräsidentin nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG zugewiesen ist, möglich.<sup>9</sup> Eine Einschränkung von Abgeordnetenrechten durch den Bundestag, die **nicht auf diesen rechtlichen Grundlagen beruht**, dürfte verfassungsrechtlich **nicht in Betracht** kommen.

### 3. Geheimschutz und die Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Aus Art. 38 Abs. 1 GG wird der **Grundsatz der Spiegelbildlichkeit** abgeleitet, der besagt, dass die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Bundestags „die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinert abbilden und widerspiegeln muss“.<sup>10</sup> Dieser Grundsatz wird in § 12 GO-BT konkretisiert. Er dient insbesondere dem Minderheitenschutz. Ein Ausschluss einzelner Abgeordneter oder Fraktionen von Entscheidungsprozessen ist aufgrund des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit regelmäßig nicht zulässig.<sup>11</sup>

Eine **Ausnahme aus Gründen des Geheimschutzes** hat das Bundesverfassungsgericht 1986 für zulässig erklärt.<sup>12</sup> In seinem Urteil beschäftigte sich das Gericht mit dem Spannungsverhältnis zwischen den parlamentarischen Beratungsrechten und Geheimschutzinteressen. Die Einschränkung von Abgeordnetenrechten beruhte auf der Grundlage des § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes von 1984, der vorsah, dass über die **Wirtschaftspläne der Geheimdienste** durch ein besonderes gewähltes Gremium zu entscheiden sei. Der Bundestag hatte beschlossen, dass das Gremium nur aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen solle.<sup>13</sup> Aufgrund der geringen Größe waren nur drei der damals vier Bundestagsfraktionen im Gremium vertreten. Das Bundesverfassungsgericht hielt dies aufgrund der besonderen Geheimhaltungsgründe für verfassungsmäßig:

„Die Belange des Geheimschutzes bei der Beratung der Wirtschaftspläne erfordern ein hohes Maß an Vorsorge. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, im einzelnen nachzuwägen, wie weit diese Vorsorge gehen darf. Die Entscheidung, nur ein sehr kleines parlamentarisches Gremium mit Beratungsgegenständen aus diesem Bereich zu befassen, ist verfassungsrechtlich zulässig. [...] Die vom Antragsgegner angeführten Gründe für die geringe Größe des Gremiums nach § 4 Abs. 9 Haushaltsg 1984 sind plausibel. In diesem werden Komplexe von teilweise höchster Geheimhaltungsstufe erörtert. Der Bundestagsabgeordnete Kühbacher hat in

---

8 Drossel/Weber, „2G+“ im Plenum des Bundestags – Eingriff auf Grundlage des Hausrechts?, in: NVwZ 2022, 365 (368).

9 Drossel/Weber, „2G+“ im Plenum des Bundestags – Eingriff auf Grundlage des Hausrechts?, in: NVwZ 2022, 365 (368).

10 Lang, Spiegelbildlichkeit versus Mehrheitsprinzip?, in: NJW 2005, 189 (189).

11 Degenhart, Staatsrecht I, 37. Auflage 2021, § 7 Rn. 653.

12 BVerfGE 70, 324.

13 Vgl. BVerfGE 70, 324 (331).

der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, daß aus der Vielzahl von Informationen, die dem Gremium zugehen, mosaikartig ein Bild auch von konkreten Operationen der geheimen Dienste gewonnen werden und ein Bekanntwerden solcher Daten sogar zur Gefährdung von Personen führen könne. Deshalb war die Erwägung nicht sachwidrig, durch eine möglichst geringe Zahl von Geheimnisträgern die Risiken einer Offenbarung zu vermindern.“<sup>14</sup>

Inzwischen ist das Gremium in § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung geregelt. Der Bundestag bestimmt über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums.<sup>15</sup>

Ein weiteres Beispiel, in dem die Besetzung eines Gremiums aus Gründen des Geheimschutzes besonderen Regeln unterliegt, ist das **Parlamentarische Kontrollgremium** nach Art. 45d GG und dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG).<sup>16</sup> Dieses Gremium zur Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes besteht ausschließlich aus gewählten Mitgliedern. Auch beim Parlamentarischen Kontrollgremium bestimmt der Bundestag über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise (§ 2 Abs. 2 PKGrG).

Von solchen Sonderfällen abgesehen, sind Maßnahmen, die eine **Wahl der Mitglieder des Gremiums bzw. Ausschusses** vorsehen, **grundsätzlich nicht vorgesehen**. Dies gilt auch für diejenigen Ausschüsse, die regelmäßig mit sensiblen Angelegenheiten befasst sind. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt mittels bloßer Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen, § 57 Abs. 2 Satz 1 GO-BT. Die Ausschussvorsitze werden grundsätzlich gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat besetzt, § 58 GO-BT. Dies geschieht regelmäßig durch einfache Akklamation der Ausschussmitglieder; nur auf Antrag findet eine Wahl im Ausschuss darüber statt.<sup>17</sup> Abgesehen von diesem Fall ist die Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht an die Person bzw. an persönliche Eigenschaften (etwa hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit) geknüpft. Vielmehr sind die Ausschüsse auf die allgemeinen Geheimhaltungsmaßnahmen gemäß der Geheimschutzordnung verwiesen.

#### 4. Geheimschutzordnung des Bundestags

Der staatliche Geheimschutz umfasst alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die von einer staatlichen Stelle als Verschlussache eingestuft worden sind. Rechtsgrundlagen für den staatlichen Geheimschutz des Bundes bilden in erster Linie das **Sicherheitsüberprüfungsgesetz<sup>18</sup> (SÜG)** und ergänzende Verwaltungsvorschriften, insbesondere

---

14 BVerfGE 70, 324 (364).

15 Gröpl, in: derselbe, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 10a BHO Rn. 14.

16 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771).

17 Vgl. die Informationen unter [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_eri/gescho09-244676](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_eri/gescho09-244676).

18 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (**VS-Anweisung**)<sup>19</sup>. Über den Geheimschutz in Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht entscheiden die Verfassungsorgane selbst, weshalb insoweit vom allgemeinen Geheimschutzrecht des Bundes abweichende Regelungen erlassen werden können.

Für die geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Bundestags gilt nach § 17 GO-BT die **Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags (GSO)**, die als Anlage 3 Bestandteil der Geschäftsordnung ist. Sie umfasst nach § 1 GSO den Umgang mit Verschlussachen, die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern zugeleitet werden. An vielen Stellen nimmt sie jedoch auf die VS-Anweisung des Bundes Bezug. Soweit ausschließlich der Bereich der Verwaltung des Bundestags berührt wird, gilt die VS-Anweisung nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zur GSO unmittelbar.

Nach § 1 Abs. 2 GSO sind **Verschlussachen** „Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen“. In § 2 GSO werden die **Geheimhaltungsgrade** normiert, die je nach dem Schutz, den die Angelegenheit benötigt, angewandt werden. Hierzu sind die Geheimhaltungsgrade „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ und „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ vorgesehen.

#### 4.1. Abgeordnete als „geborene Geheimnisträger“

Gegenstand des **personellen Geheimschutzes** ist die Überprüfung von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Die Sicherheitsüberprüfung soll klären, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der persönlichen Integrität der überprüften Person zu zweifeln. Eine Person, die Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen erhalten soll oder ihn sich verschaffen kann, ist gemäß § 3 Abs. 2 der VS-Anweisung grundsätzlich zuvor einer Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG zu unterziehen. In Bezug auf **Bundestagsabgeordnete** gilt dies jedoch nicht: Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SÜG ist **keine Sicherheitsüberprüfung** bei Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes durchzuführen. Diese erhalten Zugang zu Verschlussachen kraft ihres Amtes. Abgeordnete werden daher auch als „**geborene Geheimnisträger**“<sup>20</sup> bezeichnet, die allein aufgrund ihres Mandats als besonders vertrauenswürdig gelten. Sie dürfen sich auch **nicht freiwillig** einer Sicherheitsprüfung unterziehen.<sup>21</sup> Dieser Ausschluss wird damit begründet, dass eine Einwilligung des Abgeordneten in die Überprüfung

„durch sozialen Druck erzeugt sein könnte und so Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre erfolgen würden, die im öffentlichen Interesse gar nicht geboten sind“.<sup>22</sup>

---

19 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 (GMBI Nr. 44-47, S. 826).

20 Vgl. Siems, Beantwortung und Einstufung von Antworten auf parlamentarische Anfragen, in: GSZ 2020, 1 (2).

21 Däubler, in: derselbe, SÜG, 1. Auflage 2019, § 2 Rn. 34.

22 Däubler, in: derselbe, SÜG, 1. Auflage 2019, § 2 Rn. 34.

In der Literatur wird es teilweise als zulässig angesehen, die Abgeordneten durch **Gesetzesänderung** von der Ausnahmebestimmung **auszunehmen**.<sup>23</sup> Auf welche Weise die Vorkehrungen zur Sicherung des Geheimschutzes ausgestaltet würden, unterliege der Einschätzung des Gesetzgebers:

„Insoweit wäre es vertretbar anzunehmen, dass die nötigen Vorkehrungen des Geheimschutzes nicht nur in der – bisweilen offenbar bewusst vernachlässigten – formalen Einhaltung der GSO BT liegen, sondern auch die prognostische Feststellung der persönlichen Integrität in Form einer Sicherheitsüberprüfung auch auf Seiten der Abgeordneten erfordern, dass die Vorgaben des materiellen Geheimschutzes voraussichtlich auch tatsächlich eingehalten werden.“<sup>24</sup>

Dagegen wird angeführt, dass auf diese Weise die **parlamentarische Kontrolle geheimer Angelegenheiten geschwächt** würde.<sup>25</sup> Zudem habe es – soweit ersichtlich – **bisher keine Fälle des Geheimnisverrats** durch Abgeordnete gegeben.<sup>26</sup>

#### 4.2. Geheimschutzstelle und Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Die §§ 3a und 8 bis 11 GSO regeln die Vorschriften über die **Geheimschutzräume** des Bundestags. Nach § 8 Abs. 4 GSO sind Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher in der Geheimregistratur oder in den hierfür von der Bundestagspräsidentin bestimmten Räumen **aufzubewahren**. Gemäß § 11 ist die Mitnahme von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Geheimschutzräumen unzulässig. Die Präsidentin kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisable Gründe dies erfordern. Bei der Mitnahme von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloss zur Verfügung, muss der Inhaber die Verschlussache ständig bei sich führen.

Auch die Beantwortung **parlamentarischer Anfragen**, die aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantwortet werden sollen, erfolgt regelmäßig durch Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Bundestags. Geheimhaltungsinteressen rechtfertigen es in aller Regel nicht, dass die Bundesregierung dem Bundestag Informationen verschweigt.<sup>27</sup> Allerdings sind bei der Information des Parlamentes geeignete Vorkehrungen für den **Geheimschutz zu beachten**.<sup>28</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat es dabei grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn die Bundesregierung Informationen „eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellt“.<sup>29</sup> **Einsicht nehmen** dürfen dort gemäß ihrem Status als Geheimnisträger **alle Abgeordneten**. Mit Blick auf das

---

23 Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 SÜG Rn. 14 ff.

24 Warg, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 2 SÜG Rn. 14.

25 Däubler, in: derselbe, SÜG, 1. Auflage 2019, § 2 Rn. 34.

26 Däubler, in: derselbe, SÜG, 1. Auflage 2019, § 2 Rn. 34.

27 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 43 Rn. 103.

28 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 43 Rn. 103.

29 BVerfGE 147, 50 (Leitsatz 9).



Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Flick-Untersuchungsausschuss<sup>30</sup> geht die herrschende Meinung davon aus, dass die **GSO ausreichende Vorkehrungen zur Wahrung von Geheimnissen** enthält, sodass die Vorlage von Unterlagen regelmäßig nicht verweigert werden darf, wenn der Bundestag den von der Regierung festgelegten Geheimhaltungsgrad akzeptiert.<sup>31</sup> Ein Recht zur Verweigerung der Auskunft wurde von der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen anerkannt, etwa dann, wenn „andernfalls Rückschlüsse im Hinblick auf [...] die Arbeitsmethode einer nachrichtendienstlichen Behörde möglich wären“.<sup>32</sup>

#### 4.3. Geheimhaltungspflicht und Strafbarkeit

Die zentralen Vorschriften für den **Umfang der Geheimhaltungspflicht** der Abgeordneten bilden § 4 GSO sowie für Ausschussberatungen § 7 GSO (siehe dazu unter 5.1.).<sup>33</sup> So darf beispielsweise nach § 4 Abs. 1 GSO über den Inhalt einer Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist. In diesem Rahmen dürfen Abgeordnete andere Mitglieder des Bundestags von der Verschlussache in Kenntnis setzen. Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Abgeordneten dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Bundestagspräsidentin zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet wurden. Anderen Personen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet wurden.

**§ 353b StGB** stellt die Verletzung von Dienstgeheimnissen oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht unter Strafe. Der erste Absatz bezieht sich dabei unter anderem auf Geheimnisse, die einem Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut wurden. Abgeordnete zählen nicht zu diesem Personenkreis.<sup>34</sup> Relevant für Abgeordnete ist allerdings **§ 353b StGB Abs. 2 Nr. 1 StGB**. Dieser bestraft die unbefugte Weitergabe von Nachrichten oder Gegenständen, zu deren Geheimhaltung die Person auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet wurde, sofern durch die Weitergabe wichtige öffentliche Interessen gefährdet wurden.

Für die Begründung der Geheimhaltungspflicht genügt ein auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruhender **Beschluss**, der für einen Beratungsgegenstand die Geheimhaltung vorsieht.<sup>35</sup> Die Einstufung eines Beratungsgegenstands nach der GSO (etwa durch den beratenden Ausschuss,

---

30 BVerfGE 67, 100 (137).

31 Siehe Glauben, „Der Schutz staatlicher und privater Geheimnisse im Spannungsfeld parlamentarischer Untersuchungen“, in: DÖV 2007, 149 (153).

32 BVerwG, Beschluss vom 1. Februar 2011, 20 F 17.10, juris Rn. 5.

33 NOMOS, Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, beck-online, Zu § 3 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

34 Heuchemer, in: von Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 52. Edition Stand: 1. Februar 2022, § 353b StGB Rn. 3.

35 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 353b StGB Rn. 14.

siehe unter 5.1.), führt daher zur Strafbarkeit der Weitergabe der Verschlussache bzw. der Mitteilung ihres Inhalts, wenn es dadurch zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen gekommen ist.

Bei der Weitergabe von Staatsgeheimnissen kommen zudem für Abgeordnete die **allgemeinen Strafvorschriften der §§ 94 ff. StGB** zum Landesverrat und zur Gefährdung der äußeren Sicherheit in Betracht.<sup>36</sup>

## 5. Geheimschutzmaßnahmen innerhalb von Ausschüssen

### 5.1. Einstufung von Beratungsgegenständen

Gemäß § 69 Abs. 7 GO-BT gelten für die Beratung einer Verschlussache der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher in einem Ausschuss die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundestags. Gemäß § 7 GSO können zudem die Ausschüsse für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen **Geheimhaltungsgrad beschließen**. Wird über eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades **VS-VERTRAULICH oder höher** beraten, so hat der Vorsitzende diese Beschlussfassung unverzüglich herbeizuführen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Werden Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden, § 7 Abs. 4 GSO. Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden, § 7 Abs. 2 GSO. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über die Verteilung der Protokolle zu beschließen.

Folge des Beschlusses über die Geheimhaltung des Beratungsgegenstands ist, dass eine **Strafbarkeit** nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB besteht, wenn der Inhalt des Beratungsgegenstands weitergegeben wird und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden (siehe oben unter 4.3.).

**Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen** der Ausschüsse sind nach § 73 Abs. 2 Satz 1 GO-BT sowie § 2 Abs. 5 Satz 2 GSO grundsätzlich **keine Verschlussachen**. Soweit diese der Öffentlichkeit nicht ohne Weiteres zugänglich sein sollen, müssen sie vom jeweiligen Ausschuss gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 GO-BT mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Das Nähere zur Behandlung nichtöffentlicher Protokolle ist in den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT (Anhang 2 zur GO-BT) geregelt.

### 5.2. Ausschluss einzelner Ausschussmitglieder (von bestimmten Beratungsgegenständen)?

Es stellt sich die Frage, ob einzelne Ausschussmitglieder von bestimmten sensiblen Beratungen bzw. Beratungsgegenständen **ausgeschlossen** werden können, wenn Zweifel an ihrer Integrität bzw. an ihrem Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung bestehen.

Ein solches Vorgehen ist allerdings weder gesetzlich noch in der GO-BT bzw. der GSO vorgesehen. Bereits aufgrund der **fehlenden Rechtsgrundlage** dürfte diese Maßnahme **nicht in Betracht** kommen,

---

36 Vgl. Siems, Beantwortung und Einstufung von Antworten auf parlamentarische Anfragen, in: GSZ 2020, 1 (6 Fn. 48)

---

da der Ausschluss von einer Sitzung einen schweren Eingriff in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt (siehe bereits unter 2.).

Hinzu kommt die Tatsache, dass alle Abgeordneten **gleichermaßen** als „geborene Geheimnisträger“ angesehen werden. Eine Unterscheidung aufgrund bestimmter Merkmale der Person ist nicht vorgesehen. Die Tatsache, dass sich Abgeordnete keiner Sicherheitsüberprüfung nach § 2 SÜG unterziehen müssen (und dies nicht einmal freiwillig dürfen) zeigt, dass das Vertrauen in die Integrität der Abgeordneten **allein kraft ihres Amtes** besteht, unabhängig von ihrem Vorleben und sonstigen über sie bekannt gewordenen Tatsachen. Die Möglichkeit, einen Abgeordneten aufgrund von Zweifeln an seiner Integrität auszuschließen, würde daher im Widerspruch zum gesetzlichen Regelungsregime zur Vertrauenswürdigkeit der Abgeordneten stehen. Insbesondere ist im Bereich des Extremismus vorgesehen, dass nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 Bundeswahlgesetz zu einem Mandatsverlust und damit zum Verlust der Abgeordnetenrechte führt.

Hinzu kommt die Tatsache, dass weder der Ausschussvorsitzende noch der Ausschuss selbst die **Ordnungsgewalt** über die Ausschussmitglieder haben (siehe § 59 Abs. 3 GO-BT).<sup>37</sup> Anträge über die Missbilligung des Verhaltens eines Ausschussmitglieds sind unzulässig. Der Ausschussvorsitzende darf zwar Mitglieder zur Ordnung rufen, dabei handelt es sich allerdings nicht um einen formalen Ordnungsruf im Sinne des § 36 GO-BT. Des Saales verweisen darf der Vorsitzende gemäß § 59 Abs. 3 GO-BT nur Zuhörer und Sitzungsteilnehmer, die keine Abgeordneten sind. Auch wegen dieser fehlenden Ordnungsgewalt dürfte ein Ausschluss eines Ausschussmitglieds von einem Beratungsgegenstand nicht in Betracht kommen.

\*\*\*

---

37 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, Dezember 2008, § 59 GO-BT S. 3, siehe dort auch zum Folgenden.